

TARIFBLATT

NAHWÄRMEVERSORGUNG

der

Gemeinde-Oberding-Bau KU
(GEMO-BAU)
Tassilostr. 17
85445 Oberding

- gültig ab 01.01.2023 -

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an den Übergabestellen vom NVU bereitgestellte Leistung.

Er beträgt je KW Anschlusswert jährlich 29,80 EUR

Der Mindestgrundpreis beträgt 596,00 EUR pro Jahr.

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge ab Wärmeübergangsstation.

Er beträgt je MWh bezogene Wärme 58,60 EUR

Die vorstehend genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisanpassung

Die unter Ziffer 1. genannten Preise werden jährlich zum 31.12. vom NVU angepasst. Die Anpassung gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr. Sie wird dem Kunden schriftlich unter Vorlage einer Abrechnung mitgeteilt.

Die jährliche Preisanpassung erfolgt gemäß nachfolgender Regelung:

a) Anpassung des Grundpreises (Leistungspreises) (GPo)

50 % des Grundpreises sind fix und ändern sich nicht.

20 % des Grundpreises erhöhen sich jeweils prozentual, wie sich die Bruttolöhne einschließlich Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen pro Stunde entsprechend dem Arbeitskostenindex im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich prozentual erhöht haben (Index der Arbeitskosten insgesamt).

Ausgangsbasis für die erste Preisüberprüfung sind die Bruttolöhne 2011.

30% des Grundpreises erhöhen sich jeweils nach der Veränderung des Preisindex des statistischen Bundesamtes - „Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Basis 2011 Laufende Nr. 1 – gewerbliche Erzeugnisse insgesamt.

Eine erstmalige Preisanpassung ist ab 2013 möglich.

b) Anpassung des Arbeitspreises (APo)

60% des Arbeitspreises sind fix und erhöhen sich nicht.

40% des Arbeitspreises erhöhen sich nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 642: GP-Systematik 35 3) Fernwärme mit Dampf und Warmwasser – Basis Juli 2011 (Vergleich z.B. Juli 2011 – Juni 2012 usw.).

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Einholung der für die Rechtswirksamkeit der vorstehenden Gleitklausel erforderlichen Genehmigung mitzuwirken. Sollte diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund nicht genehmigt werden oder später ungültig werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Klausel mit genehmigungsfähigem oder gültigem Inhalt zu vereinbaren, die denselben wirtschaftlichen Zweck erreicht.

Sollte einer der genannten Indizes nicht fortgeführt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien einen anderen Index, der einen mit dem jetzigen wirtschaftlich vergleichbaren Inhalt hat, als Maßstab für die Preisanpassung zu vereinbaren.

3. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten werden für einen Standardhausanschluss pauschal abgerechnet. Die Pauschale beträgt bei einem Anschlusswert bis 21 KW 9.000,00 EUR. Bei höheren Anschlusswerten gelten folgende pauschale Anschlusskosten:

Anschlusswert (KW)	Kosten pro KW (netto)	Anschlusskosten bei maximalem Anschlusswert (netto)	Bruttosumme (bei 19 % MWSt)
22 bis 50	420,00 EUR	21.000,00 EUR	24.990,00 EUR
51 bis 100	390,00 EUR	39.000,00 EUR	46.410,00 EUR
101 bis 150	360,00 EUR	54.000,00 EUR	64.260,00 EUR

Anschlusskostenbeiträge für höhere Anschlusswerte als die oben beschriebenen werden gesondert vereinbart.

Der genannte Betrag ist ein Nettopreis. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Pauschale beinhaltet insbesondere die Gesamtkosten eines Standardhausanschlusses. Nicht beinhaltet ist die notwendige Leitungsverlegung ab privater Grundstücksgrenze. Die Kosten für diese Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück betragen pauschal 500,00 EUR (netto) pro Meter Trassenlänge. Sofern das nachträgliche Anbohren einer bereits verlegten Nahwärmeleitung erforderlich ist, werden die Kosten dieser Maßnahme zusätzlich mit pauschal 4.000,00 EUR in Rechnung gestellt.

Der Hausanschluss endet an der vertraglich fixierten Übergabestation; das ist in der Regel die Hauptabsperreinrichtung bis zu 2 m nach Gebäudeeintritt. Dies ist gleichzeitig auch die Wartungs- und Unterhaltsgrenze der Hausanschlussleitung für das NVU. Nach dieser Einrichtung beginnt die Kundenanlage. Darüber hinaus gehende Leitungslängen (= mehr als 2 m) innerhalb des Gebäudes sind nicht in den Anschlusskosten enthalten. Mehrlängen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Anschlussverlegung wird im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vorgenommen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen auf dem Privatgrundstück hat der Kunde, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten durchzuführen.

Die Herstellung und Wiederverschließung des Mauerdurchbruchs am Gebäude oder Objekt erfolgt durch das NVU oder dessen Beauftragten.

Erfordert eine Leistungserhöhung die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses, so werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Das NVU ist berechtigt, den Hausanschluss auch ohne Auftrag des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zu verstärken. Bei einem späteren zusätzlichen Leistungsbedarf des Abnehmers berechnet das NVU in diesem Fall die Kosten der bereits durchgeführten Verstärkung.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres am 31.12. innerhalb des ersten Quartals, spätestens also zum 31.03. des Folgejahres.

Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum jeweiligen Quartalsende an das NVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/4 der vom NVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom NVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung bzw. Überzahlung wird zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem vom NVU genannten Konto maßgebend. Bei Zahlungsverzug können die Vertragsparteien Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben erheben.